

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Bauleistungen nach VOB/B

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Bauleistungen zwischen Datz Stahl- und Metallbau GmbH (im Folgenden "Auftragnehmer" genannt) und Auftraggebern.
- (2) Es wird ausdrücklich die Geltung der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B" (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung vereinbart, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (3) Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gelten die Bestimmungen der VOB/B nur, wenn die VOB/B als Ganzes wirksam einbezogen wurde und dem Verbraucher rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurde.

2. Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlage des Vertrages sind das Angebot des Auftragnehmers, die Auftragsbestätigung sowie etwaige Leistungsbeschreibungen und Zeichnungen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen Vertrag und VOB/B gehen die individuellen Vertragsabreden vor.

3. Vertragsabschluss

- (1) Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Ausführung der Bauleistungen zustande.

4. Ausführung der Leistung

- (1) Die Bauleistung wird nach den anerkannten Regeln der Technik sowie gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erbracht.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß, Einheitspreisen oder Pauschalen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Abschlagszahlungen erfolgen – sofern sie schriftlich vereinbart wurden – gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B.
- (4) Schlussrechnungen sind, sofern nichts abweichend schriftlich festgehalten wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig

6. Ausführungsfristen und Behinderung

- (1) Ausführungsfristen beginnen nur zu laufen, wenn sämtliche zur Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt wurden und die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern die Ausführungsfristen angemessen (§ 6 Abs. 2 VOB/B).

7. Abnahme

- (1) Die Abnahme richtet sich nach § 12 VOB/B. Der Auftragnehmer kann eine förmliche Abnahme verlangen.
- (2) Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, etwa durch Ingebrauchnahme der Leistung.

8. Mängelhaftung

- (1) Die Mängelhaftung richtet sich nach § 13 VOB/B.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre bei Bauwerken, zwei Jahre bei Arbeiten an einem Grundstück, die nicht Bauwerke betreffen (§ 13 Abs. 4 VOB/B).

9. Haftung

- (1) Für Schäden haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie betreffen wesentliche Vertragspflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers.

11. Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet.
- (2) Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.